

Schwimmverein Schwabach e. V.

Geschäftsordnung

(Stand: 27.01.2010)

beschlossen vom Vereinsausschuss gemäß § 9,Ziffer(3) der geltenden Vereinssatzung vom 20.11.2009

1. Abschnitt: Durchführung von Versammlungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einberufung und Tagesordnung
- § 3 Versammlungsleiter
- § 4 Eröffnung der Versammlung
- § 5 Worterteilung und Reihenfolge
- § 6 Versammlungsleitung
- § 7 Abänderungsanträge
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Abstimmungen
- § 10 Wahlen
- § 11 Wahlberechtigung
- § 12 Durchführung der Wahlen
- § 13 Protokollierung

2. Abschnitt: Geschäftsverteilung

Vorstand

- § 14 1. Vorsitzender
- § 15 2. Vorsitzender
- § 16 Kassier
- § 17 Schriftführer

Fachwarte und Jugendleiter

- § 18 Sportlicher Leiter
- § 19 Technischer Leiter
- § 20 Leiter Medienbetreuung
- § 21 Jugendleiter

Revisoren

- § 22 Revisoren

Beisitzer

- § 23 Beisitzer

Trainer

- § 24 Trainer

- § 25 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Durchführung von Versammlungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnittes gelten für die Durchführung aller Versammlungen im Bereich des Schwimmvereins Schwabach e.V.

§ 2 Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen

- (1) Versammlungen werden laut Satzung durch den jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Einberufung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlungen, erfolgt laut Satzung
- (3) Die Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt laut Satzung.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind dem 1. Vorstand mit Satzungsfrist vor der Versammlung zuzuleiten.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung zusammengefasst werden.
- (6) Ausschließlich geladene Mitglieder und/oder deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigten haben Zugang zu den Mitgliederversammlungen. Alle anderen Personen müssen sich beim Versammlungsleiter anmelden. Dieser entscheidet dann über die Teilnahme an der betreffenden Versammlung.

§ 3 Versammlungsleiter

- (1) Versammlungen werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Versammlungsleiter.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufes der Versammlung erforderlich sind; er übt insbesondere das Hausrecht aus.
- (3) Nach Eröffnung der Versammlung kann der Versammlungsleiter für einzelne Angelegenheiten die Leitung einem Vertreter übertragen.

§ 4 Eröffnung der Versammlung

- (1) Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet.
- (2) Nach Eröffnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist als Erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter bzw. der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.
- (2) An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt. Wird bei Versammlungen eine Rednerliste geführt, hat die Wortmeldung beim Schriftführer dieser Rednerliste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.

- (3) Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass dies die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
- (4) Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach der Abstimmung zulässig. Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

§ 6 Versammlungsleitung

- (1) Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, ermahnen, zur Sache zu kommen.
Der Versammlungsleiter soll Teilnehmer, die das Wort ergreifen, ohne, dass sie dazu berechtigt sind, zur Ordnung ermahnen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen. Nach zweimaliger Ermahnung während einer Versammlung kann der Versammlungsleiter dem Betroffenen das Wort entziehen.
- (2) Teilnehmer oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich und nachhaltig stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 7 Abänderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen. Nicht davon betroffen sind Anträge auf Satzungsänderung, diese sind ausnahmslos vor Ablauf der satzungsgerechten Frist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Eine Änderung oder Erweiterung dieser Anträge ist nicht zulässig.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte oder der Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekanntzugeben. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekanntzugeben.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen weitere Abstimmungen zu dieser Sache. Abänderungsanträge werden im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.
- (3)
Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
- (4) Soweit die Satzung, das jeweils geltende Recht oder die Vereinsordnungen keine anderen Regelungen treffen, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.
Stimmhaltungen werden registriert aber nicht gewertet.
Stimmzettel, die nicht mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet wurden, sind nicht als gültige Stimmen zu werten.

(6) Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen.

In der Regel erfolgen Abstimmungen offen durch Handzeichen.

Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie laut Satzung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt wird.

(7) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

§ 10 Wahlen

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind.

§ 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Wahlberechtigung wird in §4,(4) der Satzung geregelt.

(2) Wählbar sind alle aktiven Mitglieder, die 16 Jahre oder älter sind. Zur Wahl in den Vorstand bedarf es der Volljährigkeit. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn der Vorgeschlagene die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt, und dem Wahlleiter eine Erklärung vorliegt, dass die Wahl angenommen würde.

§ 12 Durchführung der Wahlen

(1) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).

(2)

Vor der Durchführung der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Offene Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer eine geheime Wahl verlangt.

(4) Die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft werden in Einzelwahlgängen gewählt.

(5) Kandidiert nur ein Bewerber, so ist er gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Kandidieren mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Wahl ist solange zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

(6) Unter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten, wenn die abgegebenen Stimmzettel durch das Wort „Enthaltung“ kenntlich gemacht worden sind, als abgegebene gültige Stimmen, werden aber nicht gewertet. Stimmzettel, die mit dem Namen von wählbaren, aber nicht vorgeschlagenen Personen versehen wurden, sowie Stimmzettel, die unverändert abgegeben wurden, sind nicht als gültige Stimmen zu werten.

(7) § 9 Absatz 7 der Geschäftsordnung findet auf die Wahlen entsprechende Anwendung.

(8) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekanntzugeben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annehme.

§13 Protokollierung

(1) Über die auf Versammlungen behandelten Tagesordnungspunkte ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter oder einer von ihm beauftragten Person und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

2. Abschnitt: Geschäftsverteilung

A. Der Vorstand

§ 14 1. Vorsitzender

(1) Dem 1. Vorsitzenden obliegen die nach der Satzung und der Geschäftsordnung und vor allem die nach geltendem Recht vorgesehenen Aufgaben. Er vertritt den Verein und leitet die Vereinsgeschäfte nach innen und nach außen

Insbesondere obliegen dem 1. Vorsitzenden folgende Aufgaben:

Vertretung des Vereins bei Rechtsgeschäften, Verhandlungen, Veranstaltungen und Versammlungen mit Dritten, gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Überprüfung der Rechtspflichten des Vereins als juristische Person

(3) Überprüfung des Vollzugs von Entscheidungen im Verein nach den Bestimmungen der Satzung und nach geltendem Recht

(4) Überprüfung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf ihre Wirksamkeit hin. Unwirksame Beschlüsse dürfen nicht ausgeführt werden.

(5) Durchsetzung der Vereinsansprüche nach außen

(6) Verwirklichung des Vereinszweckes

§ 15 2. Vorsitzender

(1) Der 2. Vorsitzende nimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden alle in §14 genannten Aufgaben wahr.

(2) Der 2. Vorsitzende ist für die Belange bei familiären Ereignissen (Hochzeit, bestimmte Geburtstage, Beerdigungen usw.) und für die Ehrung von verdienten Mitgliedern nach den Statuten der Vereinsehrenordnung zuständig.

§ 16 Kassier

(1) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in den Büchern zu erfassen.

(2) Nach Aufstellung des Jahresabschlusses, der zeitnah (1. Halbjahr) zu erfolgen hat, hat der Kassier den Revisoren sämtliche Kassenunterlagen vorzulegen, damit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Prüfungsbericht erstattet werden kann.

(3) Der Kassier führt die Mitgliederkartei und überwacht Ein- und Austritte aus dem Verein.

(4) Die Führung von Nebenkassen, wie Abteilungskassen, Jugendkasse usw. bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Bei Vorhandensein solcher Kassen ist §16 (1-3) analog anzuwenden.

(5) Der 1. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten in die Kassenunterlagen Einsicht zu nehmen.

(6) Der Kassier kann in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 750.-€ verfügen.

(7) Bei Verfügung eines Betrages von 751.-€ bis 1.500.-€ bedarf es der Mitunterschrift des 1. Vorsitzenden. Bei Personalunion 1. Vorsitzender-Kassier tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende.

(8) Bei Verfügung eines Betrages über 1.500.-€ bedarf es der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Eine Abschrift der Genehmigung ist den Buchungsunterlagen beizufügen.

§ 17 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer hat über sämtliche ordentliche Sitzungen Protokoll nach §13 GO zu führen.
- (2) Der Schriftführer unterstützt die Vorstandschaft bei der Abwicklung des Schriftverkehrs, insbesondere ist er für eilige Rundschreiben an die Mitglieder zuständig.

§ 18 Sportlicher Leiter

Der sportliche Leiter hat folgende Aufgaben zur Durchführung des Vereinszwecks:

- (1) Eigenverantwortliche Organisation des Schwimmtrainings.
- (2) Die Einteilung der Gruppen und Trainingszeiten in Zusammenarbeit mit den Trainern.
- (3) Die Erarbeitung von Zielen (Trainingsinhalte, benötigten Utensilien, usw.) der einzelnen Gruppen.
- (4) Überwachung der rechtzeitigen Meldung von Aktiven/Mannschaften/Kampfrichtern zu Wettkämpfen durch die zuständigen Trainer an den technischen Leiter.
- (5) Die Zusammenstellung der Meldungen erfolgt in Zusammenarbeit mit den Trainern.
- (6) Organisation eigener Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem technischen Leiter
 - Festlegung der Ausschreibung (Wettkampfprogramm)
 - Abwicklung der Veranstaltung (Aufbau, Helfer, Siegerehrung, usw.)
 - Führung der Vereinsbestenliste
 - Sicherstellung der erforderlichen ärztlichen Zeugnisse, Lizenzen etc. der Aktiven durch die Übungsleiter
- (7) Meldungen zu Aus- und Fortbildung der Trainer/Kampfrichter

§19 Technischer Leiter

- (1) Auswahl der Ausschreibungen anderer Vereine und Verbände an sportlichen Leiter weiterleiten
- (2) Die fristgemäße Meldung von Mannschaften/Kampfrichtern für die ausgewählten Wettkämpfe bei den Ausrichtern. Kontrolle der Meldungen, Weitergabe der Meldeergebnisse an den jeweiligen Betreuer der Vereinsmannschaft
- (3) Teilnahme an den jährlichen Kreis- und Bezirkstechnikersitzungen
- (4) Bearbeitung von Lizenzen in Zusammenarbeit mit dem sportlichen Leiter
- (5) Bei Auslandstarts, Genehmigung des Auslandstartrechts einholen
- (6) Organisation eigener Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem sportlichen Leiter
 - Einholung sämtlicher Genehmigungen (BSV, DSV, Stadt, Stadtbäder GmbH usw.)
 - Einteilung der Helfer
 - Nutzung des EDV-Schwimmprogramms (Erstellung der Ausschreibung, des Eingabeprogramms, Erstellung und Versand des Meldeergebnisses, Erstellung des Protokolls, Versand der Veranstaltungsdaten an die jeweiligen Organisationen/Vereine usw.)
- (7) Vorheriges Besorgen notwendiger Artikel (Urkunden, Medaillen, Pokale usw.)

(8) Meldungen zu Grund-und Ausbildungen und Fortbildung von Übungsleitern/Kampfrichtern in Absprache mit dem sportlichen Leiter

§ 20 Leiter für Medienbetreuung

- (1) Erstellung der Vereinszeitschrift mindestens einmal im Kalenderjahr
- (2) Betreuung der Werbepartner
- (3) Verantwortung für die Berichterstattung aller Ereignisse im Verein,
- (4) Archivierung der Wettkampf-und anderer Berichte , Weiterleitung an die Medien
- (5) Homepagebetreuung
- (6) Aufgrund der Außenwirkung müssen alle Aktivitäten mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden abgestimmt werden

§ 21 Jugendleiter

- (1) Der Jugendleiter führt insbesondere außersportliche Jugendveranstaltungen wie Wochenendfreizeiten, Jugendnachmittage, Zeltlager, Sonnwendfeiern usw. durch.
- (2) Der Jugendleiter ist für die Durchführung einer weihnachtlichen Veranstaltung zuständig.

§ 22 Revisoren

(1)Die zwei gewählten Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung des Vereins und erstatten der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen, den ordnungsgemäßen Zustand der Belege und auf die Einhaltung der Satzung, der Finanzordnung und der Geschäftsordnung. Die Prüfung erstreckt sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr. Sonderprüfungen sind möglich. Ist einer der beiden Revisoren verhindert, wird er durch den Ersatzrevisor vertreten.

(2)Die Revisoren stellen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Antrag auf Entlastung des Kassiers und, wenn Neuwahlen anstehen, auch Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft.

§ 23 Beisitzer

Die fünf Beisitzer haben neben ihrem Stimmrecht als Mitglieder des Vereinsausschusses vor allem beratende Funktion.

Beisitzer sollten sein:

- zwei Mannschaftssprecher der Aktiven
- ein Triathlet
- ein Elternsprecher
- ein Mitglied aus dem Bereich des Freizeitschwimmens /Erwachsenentrainings

§ 24 Trainer

(1) Voraussetzungen:

- (a) Trainerschein des BSV oder abgeschlossene Trainerassistentenausbildung durch den BSV
- (b) vorgeschriebene Fortbildung für C-Trainer und B-Trainer nach den Vorschriften des BSV
- (c) gültige 1.Hilfeausbildung und anschließend im zweijährigen Abstand eine 4-stündige Auffrischung (hauptsächlich Herz-Lungenwiederbelebung nach Ertrinken oder sonstigem Herzstillstand oder Erstickungen , Erstversorgung äußerer Verletzungen, Ruhigstellen des Betroffenen usw.) durch lizenzierte Organisationen oder Personen
- (d) gültiger Rettungsschein in Bronze und anschließend im zweijährigen Abstand eine

Auffrischung (wie laut BSV von den Versicherern gefordert) durch lizenzierte Personen oder Organisationen

(e) mindestens eine regelmäßige Wochenstunde als Trainer/Trainerassistent oder regelmäßiger Vertreter als Trainer/Trainerassistent (wird durch Trainervertrag geregelt)

(2) Trainer, die die Voraussetzungen des Punktes §24(1) erfüllen, sind Mitglieder des Vereinsausschusses.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Mitglieder des Vereinsausschusses und mit Rechtskräftigkeit der vorliegenden Satzung vom 20.11.2009 in Kraft.

Schwabach den 27.Januar 2010

Hanns-Joachim Meindl Melanie Hippmann-Setz
1.Vorsitzender SVS Schriftführerin